



Information der Übernahmekommission

Aufhebung der generellen Stellungnahme vom 3. Dezember 2001 (GZ 2001/V/1)

März 2015

*Die nachfolgenden Ausführungen dienen lediglich zur Information. Die Senate der Übernahmekommission werden dadurch in keiner Weise präjudiziert. Insbesondere handelt es sich bei dieser Information der Übernahmekommission um **keine generelle Stellungnahme nach § 28 Abs 7 ÜbG**.*

Die Übernahmekommission weist darauf hin, dass die Vollversammlung am 20. Oktober 2014 unter dem Vorsitz von Univ.-Prof. Dr. Martin Winner beschlossen hat, die generelle Stellungnahme vom 3.12.2001 zu GZ 2001/V/1 ersatzlos aufzuheben.

Zur Vermeidung von Missverständnissen wird jedoch klargestellt, dass dies nicht bedeutet, dass die Übernahmekommission ihre Rechtsansicht zu Spruchpunkt 1 der generellen Stellungnahme geändert hat. Dieser lautet wie folgt:

„Solange eine kontrollierende Beteiligung aufgrund von nationalen oder internationalen Wettbewerbsvorschriften vom Bieter nicht ausgeübt werden darf (Durchführungsverbot) und auch tatsächlich nicht ausgeübt wird, besteht nach § 22 ÜbG keine Pflicht zur Stellung eines Angebotes. Die Angebotspflicht entsteht nach Vorliegen der erforderlichen behördlichen Genehmigungen.“

Den Beteiligungsinhabern ist daher ein Austritt im Wege eines Pflichtangebots zu ermöglichen, sobald es dem Bieter oder den mit ihm gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern möglich ist, einen beherrschenden Einfluss auf eine Zielgesellschaft auszuüben. Die Pflicht, ein solches Angebot zu stellen, entsteht, sobald eine kontrollierende Beteiligung erlangt wird.

Mitunter kann das Erlangen einer kontrollierenden Beteiligung regulatorische Genehmigungen erfordern. Bis zum Abschluss eines solchen Prüfungsverfahrens ist die Durchführung von genehmigungs- oder anmeldebedürftigen Transaktionen in manchen Fällen auch verboten (vgl zB § 17 KartG 2005, Art 7 EG-Fusionskontrollverordnung). Der Erwerb der kontrollierenden Beteiligung kann daher in der Regel erst nach Genehmigung oder Nichtuntersagung durch die jeweils zuständigen Behörden vollzogen werden. Bis dahin ist auch keine kontrollierende Beteiligung erlangt, sofern nicht auf sonstige Weise bereits Einfluss auf die Zielgesellschaft ausgeübt werden kann. Insofern besteht weder die Pflicht zur Stellung eines Angebots, noch läuft die Frist von 20 Börsetagen zur Anzeige des Angebots nach § 22 Abs 1 ÜbG. Freilich ist nicht ausgeschlossen, die Angebotspflicht wie bisher zu antizipieren und bereits parallel zum Prüfungsverfahren der Regulatoren abzuwickeln.

Univ.-Prof. Dr. Martin Winner
(Vorsitzender der Übernahmekommission)